

# DIG EnergiePur Privat, Immo und B2B

## Mit dem **DIG EnergiePur** bieten wir:

- Transparenz und Vergleichbarkeit durch unser Pur\_Preis-Modell (siehe Ziffer 3)
- Eingeschränkte Preisgarantie für die gesamte Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 4)
- freie Stichtagswahl
- günstige und sichere Erdgasversorgung

Seriosität und Fairness sind bei unserer Tarifstruktur oberste Maxime. Die DIG Deutsche Industriegas bietet deshalb bewusst keine Tarife mit Vorkasse oder Kautions an.

### 1. Für welche Verwendungszwecke ist das Erdgas im Tarif DIG EnergiePur bestimmt?

Das von DIG gelieferte Gas darf nur zu Heizzwecken, zum Kochen und zur Warmwasseraufbereitung verwendet werden. Ausgeschlossen ist die Belieferung von Wärmepumpen. DIG ist nach dem vorliegenden Tarif DIG EnergiePur nur zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

### 2. Wofür stehen „Pur\_Preis“ bzw. „Pur\_Energiepreis“ und „Pur\_Grundpreis“?

Die Kunden von DIG entscheiden sich für den Tarif DIG EnergiePur wegen der Vergleichbarkeit und Transparenz dieses Tarifs. Wesentliches Merkmal dieses Tarifs sind die Pur\_Preise, also der Pur\_Grundpreis und der verbrauchsabhängige Pur\_Energiepreis, die den sogenannten Versorgeranteil im Sinne von § 3 Nr. 106 EnWG darstellen und insbesondere die Kosten der Energiebeschaffung und des Energievertriebs der DIG umfassen. Nicht in den Pur\_Preisen enthalten sind hingegen die Umsatzsteuer und die in Ziffer 3.2 genannten Belastungen. Anhand der Pur\_Preise lassen sich damit unsere Preise mit den entsprechenden Tarifen anderer Anbieter vergleichen. Aus den Pur\_Preisen zuzüglich der Belastungen gemäß Ziffer 3.2 ergeben sich die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Nettopreise und aus diesen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer die Bruttopreise.

### 3. Aus welchen Preisbestandteilen setzt sich der Gaspreis im Tarif DIG EnergiePur zusammen?

3.1. Der Gaspreis im Zeitpunkt des Vertragsschlusses setzt sich aus den Pur\_Preisen zuzüglich der Belastungen gemäß Ziffer 3.2 und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zusammen. Soweit der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen wird, verstehen sich die Preisangaben von DIG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Der Gaspreis enthält besondere Belastungen, auf deren Entstehung und auf deren Höhe DIG keinen oder allenfalls eingeschränkten (so insbesondere künftig beim Erwerb der CO<sub>2</sub>-Zertifikate) Einfluss hat. Welche Belastungen dies bei Vertragsschluss sind, folgt aus der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung des § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 EnWG.

3.3. Die Höhe der bei Vertragsschluss geltenden Umsatzsteuer sowie der Belastungen nach Ziffer 3.2 können den Vertragsunterlagen und dem darin enthaltenen weiterführenden Link entnommen werden.

### 4. Für welchen Zeitraum sind die Pur\_Preise fest vereinbart?

4.1. Die Pur\_Preise sind für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit fest vereinbart. Für diesen Zeitraum gilt also eine eingeschränkte Preisgarantie, die alle Preisbestandteile mit Ausnahme (1.) der Umsatzsteuer, (2.) der Belastungen nach Ziffer 3.2, künftiger Steuern, künftiger Abgaben und anderer künftiger staatlich veranlasster Belastungen im Sinne von Ziffer 5.1 Satz 2 umfasst.

4.2. Während des Bestehens der eingeschränkten Preisgarantie werden Preisänderungen nur in Bezug auf die in Ziffer 4.1 genannten Ausnahmen durchgeführt (Ziffer 5). Änderungen der Pur\_Preise nach Ziffer 6 sind in dieser Zeit hingegen ausgeschlossen. Damit liegt während des Bestehens der eingeschränkten Preisgarantie ein sogenannter Festpreisvertrag im Sinne von § 3 Nr. 106 EnWG vor.

## **5. Wie funktioniert die automatische Weitergabe von Belastungen einschließlich der Umsatzsteuer?**

5.1. Änderungen (Kostensteigerungen oder Kostensenkungen) der unter Ziffer 3.2 dargestellten Belastungen sowie der Umsatzsteuer werden an den Kunden 1:1 und jeweils mit Wirkung ab dem Tag ihres Inkrafttretens weitergegeben. Dies gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb, die Messung, das Inverkehrbringen oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen gegenüber DIG wirksam werden, soweit die Regelung eine Weitergabe an den Kunden nicht ausschließt und soweit nach Sinn und Zweck der Regelung die Zuordnung zu dem mit dem Kunden bestehenden Vertrag möglich und sachgerecht ist.

5.2. DIG hat bei der Weitergabe der nach Ziffer 5.1 betroffenen Preisbestandteile kein Ermessen. Soweit eine Belastung dem Vertrag nicht unmittelbar zuordenbar ist (wie dies z.B. bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe künftig wegen der Versteigerung der Emissionszertifikate der Fall sein wird), hat die sachgerechte Zuordnung zum Vertrag des Kunden und den weiteren betroffenen Verträgen anteilig und fair nach einem dafür zuvor festgelegten Verfahren zu erfolgen, über welches DIG den Kunden gemäß Ziffer 5.3 vorab transparent informieren wird. Das künftige Verfahren für die sachgerechte Zuordnung der Kosten aus dem Erwerb der Emissionszertifikate für die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird auf der Webseite von DIG unter [www.dig-gas.de](http://www.dig-gas.de) näher beschrieben; das Verfahren ist damit Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

5.3. DIG wird den Kunden rechtzeitig vor jeder einzelnen Weitergabe im Sinne von Ziffer 5.1 über die Änderung in Textform informieren; die Ausnahmen von der Informationspflicht nach § 41 Abs. 6 EnWG bleiben hiervon unberührt. Im Informationsschreiben wird DIG die geänderten bzw. neuen oder weggefallenen Preisbestandteile bezeichnen und aufzeigen, wie sich die Änderung auf den Arbeits- und Grundpreis auswirkt.

5.4. Ändert sich ein von einer Weitergabe nach Ziffer 5.1 betroffener Preisbestandteil rückwirkend (z.B. die Netznutzungsentgelte infolge eines erfolgreichen Rechtsbehelfs eines Netzbetreibers oder Dritten), so wird die Änderung auch dem Kunden gegenüber rückwirkend zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung gegenüber DIG rückwirkend wirksam geworden ist. Ziffer 5.2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Information unverzüglich nach der rückwirkenden Änderung erfolgt und DIG den Kunden über die Höhe des sich daraus ergebenden Nachzahlungs- oder Rückerstattungsanspruchs informiert.

5.5. Informationen zu den jeweils aktuell geltenden Preisen und zur jeweils aktuellen Höhe der von der Weitergabe nach Ziffer 5.1 betroffenen Preisbestandteile finden sich auf der Webseite von DIG unter [www.dig-gas.de](http://www.dig-gas.de).

## **6. Wann und wie ändert DIG die Pur\_Preise und welche Rechte hat der Kunde?**

6.1. Änderungen der Pur\_Preise durch DIG sind frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Änderungen der Pur\_Preise erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch DIG sind insbesondere Änderungen der Kosten der Energiebeschaffung und des Vertriebs zu berücksichtigen. Änderungen der in Ziffer 5.1 bezeichneten Preisbestandteile erfolgen hingegen ausschließlich im Wege der automatischen Weitergabe nach Ziffer 5. DIG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist DIG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.2. DIG nimmt mindestens alle drei Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. DIG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Änderung der Pur\_Preise so zu bestimmen, dass

Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf DIG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

6.3. DIG wird den Kunden rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Pur\_Preise und über seine Rechte zur Vertragsbeendigung unterrichten. Über Änderung der Pur\_Preise ist spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.

6.4. Übt DIG ein Recht zur Änderung der Pur\_Preise aus, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von DIG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte zur Vertragsbeendigung (siehe auch § 26 der beigefügten AGB) bleiben unberührt.

#### **7. Wie lange ist der Kunde im Tarif DIG EnergiePur an den Vertrag gebunden?**

Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus dem Angebot bzw. dem geschlossenen Vertrag. Sie beginnt mit dem Vertragsschluss (siehe auch § 2 der beigefügten AGB).

#### **8. Welche besonderen Möglichkeiten der Stichtagsabrechnung gibt es im Tarif DIG EnergiePur?**

Der Kunde hat im Tarif DIG EnergiePur hinsichtlich der Jahresabrechnung eine freie Stichtagswahl. Bei Vertragsbeginn kann als Stichtag für die Jahresabrechnung der Monatsletzte eines beliebigen Kalendermonats bestimmt werden

#### **9. Bündelprodukte und Wartungsdienste?**

Mit der Lieferung gebündelte zusätzliche Leistungen oder besondere Wartungsdienste bietet DIG nicht an.

Für weitere Einzelheiten wird auf die beigefügten AGB der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Gas nach Standardlastprofilen in EnergiePur-Tarifen außerhalb der Grundversorgung verwiesen.

**Ihr Wechsel zur DIG Deutsche Industriegas!**

**Günstiges Erdgas. Sichere Versorgung.**

DIG übernimmt den gesamten Wechselprozess (Kündigung des bisherigen Gasversorgers, Netz-Ummeldung).